



Wir schaffen **digitale Zukunft.**

Hinweisgeber-Richtlinie

*- nebst Verfahrensordnung zur
Durchführung des Beschwerdeverfahrens
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –*

EINFÜHRUNG

Diese Richtlinie beschreibt das Hinweisgebersystem (vertrauliche Meldestelle) der Netzkontor GmbH und sämtlicher konzernangehöriger Tochtergesellschaften (gemeinsam „**Netzkontor**“ oder „**Unternehmen der Netzkontor**“) und dient gleichzeitig der klaren und verständlichen öffentlich zugänglichen Information über Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens bei Beschwerden über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten.

Jede natürliche Person darf Vorfälle im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Netzkontor sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten in den Lieferketten eines Unternehmens der Netzkontor melden, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder eines Lieferanten dieses Unternehmens entstanden sind.

Die Netzkontor toleriert keine Verstöße gegen Gesetze und eigene Compliance-Bestimmungen, insbesondere keine Verstöße gegen den bei ihr geltenden Code of Conduct!

Die Netzkontor achtet auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten in den Lieferketten!

Durch eine Meldung helfen Hinweisgeber, Fehlverhalten frühzeitig aufzudecken, aufzuklären und abzustellen. Um sicherzustellen, dass im Falle potentiellen Fehlverhaltens alle Beteiligten die Möglichkeit haben, dieses zu melden, hat die Netzkontor ein Hinweisgebersystem ausgebaut und die Anforderungen des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („**HinSchG**“) sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“) integriert.

Hinweisgeber können ihre Meldung auch über **externe Meldekanäle**, d.h. solche die nicht von der Netzkontor betrieben werden, an die zuständigen Behörden abgeben. Auch die zuständigen Behörden bieten Hinweisgebern den gesetzmäßigen Schutz. Es ist im Interesse der Netzkontor, dass Meldungen über unser Hinweisgeber-System erfolgen, um vor allem eine zügige Aufklärung von Fehlverhalten sowie ein Abstellen dessen zu ermöglichen.

Hamburg, im Juni 2023



Dr. Jürgen Raith
CEO



Andris Zelonka
CFO

DEFINITIONEN

- **Eigener Geschäftsbereich:** Der eigene Geschäftsbereich erfasst jede Tätigkeit jedes einzelnen Unternehmens der Netzkontor zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird.
- **Lieferkette:** Die Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen der Netzkontor. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich und jeweils das Handeln eines unmittelbaren und mittelbaren Zulieferers.
- **Meldung/Beschwerde:** Mündliche, textliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Risiken oder Verstöße gegen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallender Gesetze, Vorschriften, (interner) Richtlinien, menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verbote, die im Geschäftsbereich eines Unternehmens der Netzkontor oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers dieser Unternehmen entstanden sind.
- **Menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken:** Menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LkSG droht.
- **Mittelbare Zulieferer:** Jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- **Repressalie:** Gegen den gutgläubigen Hinweisgeber gerichtete Maßnahme, die geeignet ist, Druck auf ihn auszuüben, z.B. Kündigung, Versetzung auf eine andere Position, Mobbing, negative Arbeitszeugnisse.
- **Unmittelbarer Zulieferer:** Partner eines Vertrags mit einem Unternehmen der Netzkontor über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferung zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- **Verletzung menschenrechts- bzw. umweltbezogene Pflicht:** Verstoß gegen die im sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie beschriebenen Verbote im Bereich der Menschenrechte bzw. des Umweltschutzes, durch den sich ein menschenrechtliches bzw. ein umweltbezogenes Risiko verwirklicht.

A. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die Netzkontor und ihre Lieferanten.

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen sowie sämtliche natürliche Personen. Hinweisgeber können z.B. (ehemalige) Arbeitnehmer:innen, Selbstständige, Praktikanten:innen, Bewerber:innen, Kunden oder (mittel- und unmittelbare) Lieferanten bzw. deren Arbeitnehmer:innen sein.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie **erfasst** die Meldung von Verstößen gegen nationale und internationale Gesetze, Vorschriften, (interne) Compliance-Bestimmungen (z.B. den Code of Conduct der Netzkontor) und menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten, die im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens der Netzkontor oder im Geschäftsbereich eines Lieferanten eines solchen Unternehmens entstanden sind.

Hinweisgeber können Meldungen über Vorfälle abgeben, an denen Mitarbeiter:innen der Netzkontor oder andere Personen beteiligt sind, die mit der Netzkontor in Verbindung stehen, wie interne und externe Prüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Lieferanten.

Meldungen können z.B. folgende Bereiche betreffen:

- Verstöße gegen Netzkontor-Richtlinien, insbesondere den Code of Conduct und sonstige Compliance-Bestimmungen der Netzkontor;
- Finanzkriminalität, z.B. Korruption, Betrug, Unterschlagung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung;
- Missachtung geltender Arbeitsschutzvorschriften, Mitbestimmungsrechte oder dem Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten;
- Produkt- und Verkehrssicherheit;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Menschenrechtliche Verbote im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der Lieferkette, insbesondere solche nach § 2 Abs. 2 LkSG, wie beispielsweise Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, die Missachtung von geltenden Arbeitsschutzvorschriften, die Missachtung der Koalitionsfreiheit sowie das Vorenthalten eines angemessenen Lohns;
- Umweltbezogene Verbote im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der Lieferkette, insbesondere solche nach § 2 Abs. 3 LkSG;
- Verstöße im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt, einschließlich Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln und die Regeln für staatliche Beihilfen, z.B. Kartellrechtsverstöße;

Das Hinweisgebersystem sollte **nicht** genutzt werden, um Angelegenheiten zu melden, die keinen Verstoß darstellen, sondern lediglich Ausdruck einer persönlichen Unzufriedenheit sind oder persönliche Angelegenheiten ohne Bezug zu den o.g. Regelwerken betreffen. Für diese Fälle stehen die jeweiligen Führungskräfte oder die Personalabteilung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hinweise, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch vertraulich behandelt und ggf. zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stelle abgegeben.

Über das Hinweisgebersystem werden **keine Kundenbeschwerden** etc. entgegengenommen, sofern diese nicht einen Verstoß gegen die o.g. Regelwerke betreffen.

B. DAS NETZKONTOR-HINWEISGEBERSYSTEM

I. Abgabe einer Meldung

Jede natürliche Person, Gewerkschaft sowie Nichtregierungsorganisation können eine Meldung über das Hinweisgebersystem abgeben.

Die Netzkontor bietet Hinweisgebern die nachfolgenden Möglichkeiten, Meldungen auf sichere und vertrauliche Weise ohne Zusatzkosten zu übermitteln. Das gilt insbesondere dann, wenn Hinweisgeber der Ansicht sind, dass sie ihre Bedenken nicht direkt mit der betreffenden Person oder dem Vorgesetzten klären können, z.B. bei der Besorgnis vor Repressalien.

Meldungen können

- in Textform oder mündlich per Sprachnachricht/-aufnahme über das **webbasierte Hinweisgebersystem (vertrauliche Meldestelle)** (dazu unter Ziff. 1),
- per **E-Mail** (dazu unter Ziff. 2) oder
- per **Brief** (dazu unter Ziff. 3) abgegeben werden.

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen (vgl. hierzu Ziff. 0).

1. Webbasiertes Netzkontor-Hinweisgebersystem

1.1 Unser Hinweisgebersystem ist webbasiert (= internetbasiert) und wird von Hintbox betrieben, einem externen Softwarespezialisten. Das Hinweisgebersystem ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr über folgenden Link erreichbar:

<https://netzkontor.interne-meldestelle.de>

1.2 Meldungen über das webbasierte und barrierefreie Netzkontor-Hinweisgebersystem können in Textform in verschiedenen Sprachen (Stand 06/2023: Deutsch, Englisch, Spanisch, Niederländisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Portugiesisch, Rumänisch, Bulgarisch, Tschechisch, Chinesisch, Dänisch, Griechisch, Estnisch, Finnisch, Ungarisch, Indonesisch, Japanisch, Litauisch, Lettisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Schwedisch, Türkisch, Ukrainisch) oder mündlich (als Sprachnachricht/-aufnahme) abgegeben werden.

- 1.3 Das Hinweisgebersystem begleitet Hinweisgeber Schritt für Schritt bei ihrer Meldung. Es können auch Dateien hochgeladen werden, die für die Bearbeitung des Vorgangs von Bedeutung sind.
- 1.4 Jeder Hinweisgeber erhält nach dem Absenden der Meldung automatisch generierte Login-Daten (Benutzername und Passwort), die notiert und vertraulich behandelt werden sollten. Mithilfe der Login-Daten können sich Hinweisgeber jederzeit in ihr persönliches und geschütztes Postfach einloggen und etwa Informationen zum aktuellen Bearbeitungsstand der Meldung erhalten.

Das Postfach dient zudem der Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Jegliche Kommunikation ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich und basiert ausschließlich auf der Bereitschaft des Hinweisgebers, sich in das System einzuloggen und weitere Fragen zu beantworten.

- 1.5 Verschiedene Meldungen sollten jeweils als Einzelmeldung abgegeben werden, um eine getrennte Zuordnung und Bearbeitung sicherzustellen.
- 1.6 Das Fallmanagement dokumentiert über das Hinweisgebersystem übermittelte Sprachnachrichten durch Tonaufzeichnung (Sprachaufnahme). Eine genaue Niederschrift (Wortprotokoll) darf nur mit Einwilligung der des Hinweisgebers erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Meldung durch eine Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) dokumentiert. Dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und die Richtigkeit der (angepassten) Niederschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 1.7 Das Netzkontor-Hinweisgebersystem ermöglicht die Abgabe anonymer Meldungen und die anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Identität des Hinweisgebers kann in dem Hinweisgebersystem nicht zurückverfolgt werden, sofern dieser nicht selbst im Rahmen der Schilderung des Vorfalls personenbezogene Daten nennt. Auch Dateien können anonym übermittelt werden. Wichtig ist hierbei, dass bei der Übermittlung von Dateien und Dateinamen personenbezogene Angaben und sonstige Informationen, die einen Rückschluss auf die Identität des Hinweisgebers zulassen würden, vor Übermittlung durch den Hinweisgeber selbst gelöscht werden müssen.

Die Netzkontor ermutigt Hinweisgeber, Namen und Kontaktdaten anzugeben. Dadurch kann das Fallmanagement eine zügige Bearbeitung der Meldung gewährleisten. Wir versichern, jede Meldung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

2. Meldung per E-Mail

Per E-Mail können Meldungen an das Compliance Management Team bzw. den/die Compliance-Beauftragte(n) der Netzkontor an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr abgegeben werden. Hierfür ist das E-Mail-Funktionspostfach Compliance@netzkontor.de zu verwenden.

3. Meldung per Brief

Meldungen per Brief können an folgende Adresse erfolgen: Compliance Management Netzkontor, Netzkontor GmbH, Otto-Hahn-Straße 2, 24941 Flensburg.

II. Umfang der Meldung

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann unser Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Unser Fallmanagement kann nur solchen Meldungen wirksam nachgehen, die ausreichend Informationen über das mögliche Fehlverhalten enthalten.

Folgende Fragen unterstützen bei der Situationsbeschreibung:

- Was hat sich genau ereignet?
- Wie ist der Vorgang abgelaufen?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert?
- Betrifft dieser Vorgang auch Sie als Hinweisgeber?
- Wie und wann haben Sie von dem Vorgang erfahren?
- Über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Können diese Ihre Schilderungen bestätigen?

Um für etwaige Rückfragen zur Verfügung zu stehen, empfehlen wir Hinweisgebern, die ihre Meldung über das webbasierte Hinweisgebersystem abgegeben haben, regelmäßig den Status ihres Vorgangs im Hinweisgebersystem zu überprüfen.

III. Eingangsbestätigung

1. Der Hinweisgeber erhält **innerhalb von sieben Tagen** nach Abgabe einer Meldung eine Eingangsbestätigung vom Fallmanagement, sofern er eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat. Bei einer Meldung über das webbasierte Netzkontor-Hinweisgebersystem erhält der Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung in dem persönlichen Login-Bereich.
2. Der Hinweisgeber erhält bei offensichtlich missbräuchlicher Inanspruchnahme des Meldekanals keine Eingangsbestätigung, insbesondere bei einer Vielzahl identischer Meldungen („Spam“).

IV. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Meldungen (Fallmanagement)

Meldungen werden vom unabhängigen, fachkundigen, unparteiischen und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebundenen Fallmanagement, nämlich **dem Compliance Management Team (CMT)** der Netzkontor unter der Leitung des Compliance-Beauftragten der Netzkontor, entgegengenommen und bearbeitet. Alle Bearbeiter sind zur Verschwiegenheit und insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers verpflichtet.

V. Bearbeitung von Meldungen

1. Eingang der Meldung

- 1.1 Meldungen werden von fachkundigen Mitarbeiter:innen des Fallmanagements bearbeitet.
- 1.2 Die Fallmanager erhalten nach Eingang einer Meldung über das Netzkontor-Hinweisgebersystem und bei Abgabe einer Meldung per E-Mail automatisch eine Benachrichtigung über den Eingang einer neuen Meldung. Weitere Mitarbeiter:innen der Netzkontor haben keinen Zugriff auf die Meldungen. Die Identität des Hinweisgebers wird jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen höchst vertraulich behandelt.
- 1.3 Sofern bei Abgabe einer Meldung per Brief Kontaktinformationen hinterlegt sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen, bestätigt das Fallmanagement den Eingang der Meldung auf diesem Wege.

2. Prüfung der Meldung, Sachverhaltserörterung und Maßnahmen

- 2.1 Das Fallmanagement prüft grundsätzlich innerhalb zwei Wochen gewissenhaft, ob die eingegangene Meldung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Sofern das nicht der Fall ist, teilt das Fallmanagement dem Hinweisgeber die Ablehnung einschließlich einer Begründung mit und weist ggf. auf die Kontaktmöglichkeit mit anderen Stellen hin.
- 2.2 Das Fallmanagement prüft dann grundsätzlich innerhalb zwei weiterer Monate den gemeldeten Sachverhalt gewissenhaft.
- 2.3 Das Fallmanagement trifft weitere Folgemaßnahmen und stellt ggf. weitergehende Untersuchungen an. Dem Hinweisgeber wird auf Ersuchen des Hinweisgebers oder sonst im Bedarfsfall angeboten, den Sachverhalt mit dem Fallmanagement zu erörtern – persönlich, telefonisch oder schriftlich und unter Wahrung der Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 2.4 Das Fallmanagement kann dem Hinweisgeber darüber hinaus nach billigem Ermessen ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Pflicht der Netzkontor, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen, die Risiken vorbeugen, sie verhindern, beenden oder das Ausmaß ihrer Verletzung zu minimieren, wird dadurch nicht berührt.
- 2.5 Falls erforderlich, kann der Fall auch an externe Behörden, z.B. die Polizei, Staatsanwaltschaft, zur weiteren Untersuchung weitergeleitet werden. Eine Weitergabe von Daten an Personen und/oder Stellen erfolgt generell nur, soweit diese ein legitimes Bedürfnis (sog. *need to know*) vorweisen können.
- 2.6 Sobald eine Untersuchung abgeschlossen ist und Verstöße festgestellt wurden, werden je nach Einzelfall geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, Präventions- und/oder sonstige Maßnahmen angepasst. Dabei kann das Fallmanagement, soweit möglich und sinnvoll, den Hinweisgeber einbeziehen. Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern.
- 2.7 Hat das Fallmanagement nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und (ggf. erfolgter) Erörterung mit dem Hinweisgeber festgestellt, dass keine in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Gesetze, Vorschriften, (interne) Richtlinien verletzt wurden oder keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen

Geschäftsbereich oder bei Zulieferern gefährdet sind oder verletzt wurden, wird die Untersuchung abgeschlossen und der Fall geschlossen.

3. Feedback an den Hinweisgeber

Innerhalb von **drei Monaten nach Eingangsbestätigung** wird der Hinweisgeber über etwaig angegebene Kontaktdaten und/oder über das webbasierte Netzkontor-Hinweisgebersystem über den aktuellen Stand seiner Meldung informiert. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da das Fallmanagement eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Meldung durchführt, kann diese im konkreten Einzelfall auch mehr als drei Monate in Anspruch nehmen.

B. VERTRAULICHKEIT

I. Vertraulichkeit der Identität bei Meldungen

1. Die Sicherheit und Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber haben für die Netzkontor einen hohen Stellenwert. Das Fallmanagement gibt die Identität eines Hinweisgebers sowie alle weiteren Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, nur mit dessen Zustimmung oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, d.h. etwa aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder Befugnis, weiter. Die Netzkontor kann bei einer Meldung über das webbasierte Hinweisgebersystem IP-Adressen nicht zurückverfolgen.
2. Meldungen von Hinweisgebern, die hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass ein Verstoß vorliegt, der in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, werden so weit wie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich vertraulich behandelt. Die Netzkontor gibt Informationen nur dann und insoweit weiter, wenn dies für die Untersuchung des Falles, für Folgemaßnahmen oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

II. Schutz der Betroffenen

Das Hinweisgebersystem gewährleistet Vertraulichkeit in Bezug auf die von der Meldung betroffenen Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Personen, die eines Verstoßes verdächtigt werden, wird insbesondere bei Erhärtung der Verdachtsmomente die Möglichkeit gegeben, zu den beschriebenen Umständen Stellung zu nehmen.

C. SCHUTZ DES HINWEISGEBERS VOR REPRESSALIEN

Der Hinweisgeber und die ihn bei der Meldung unterstützenden Personen sind vor Repressalien durch die Netzkontor stets geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Die Netzkontor versichert ausdrücklich, dass entsprechend getätigte Meldungen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung, beruflichen Perspektiven, Karriere oder Aufgaben von bei Netzkontor beschäftigten Hinweisgebern haben werden. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Meldung nach Prüfung als begründet oder unbegründet herausstellt.

Entsprechendes gilt im Verhältnis von der Netzkontor gegenüber Dritten, die eine Meldung im vorstehenden Sinne erstatten. Auch insofern versichert die Netzkontor, dass solche Meldungen nicht zum Anlass für eine Benachteiligung oder Bestrafung des Dritten genommen werden. Die Netzkontor wirkt darauf hin, dass Lieferanten eines Unternehmens der Netzkontor einen ebenso wirksamen Benachteiligungsschutz implementieren.

Dieser Schutz vor Repressalien bedeutet jedoch nicht, dass der Hinweisgeber bei eigenem Fehlverhalten vor sämtlichen Sanktionen geschützt ist.

D. DATENSCHUTZ

I. Information betroffener Personen

Hinweisgeber werden durch die im Hinweisgebersystem hinterlegten Datenschutzhinweise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Abgabe der Meldung und ihre diesbezüglichen Rechte informiert. Bei wesentlichen Änderungen der Datenverarbeitung, insbesondere einer Verarbeitung des Verarbeitungszwecks, erfolgt ggf. eine weitere Information entsprechend der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Mitarbeiter:innen der Netzkontor oder andere mit der Netzkontor in Verbindung stehende natürliche Personen werden im Rahmen der an sie gerichteten Datenschutzhinweise darüber informiert, dass Ihre Daten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren verarbeitet werden können und welche Rechte ihnen diesbezüglich zustehen.

Eine in einer Meldung (z.B. als (mutmaßlicher) Täter, Teilnehmer oder Zeuge eines Verstoßes) genannte Person wird darüber informiert, dass eine sie betreffende Meldung eingegangen ist, dass und wie ihre personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, und was ihre diesbezüglichen Rechte sind, soweit und sobald dies gesetzlich erforderlich ist. Das ist regelmäßig innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Meldung, spätestens jedoch nach einem Monat, der Fall. Falls die personenbezogenen Daten aus der Meldung an einen anderen Empfänger weitergegeben werden sollen, ist dies spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung der Fall.

Eine Information der in einer Meldung genannten Person erfolgt nicht, soweit und solange die Information die Bearbeitung der Meldung im Einklang mit dieser Hinweisgeberrichtlinie und einschlägigen gesetzlichen Anforderungen voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. Das ist regelmäßig der Fall, wenn eine Information voraussichtlich dazu führen würde, dass Folgemaßnahmen weniger effektiv wären, etwa, weil die informierte Person die Möglichkeit erhält, Beweise zu unterdrücken oder Zeugen zu beeinflussen.

Eine Information der in einer Meldung genannten Person über die Identität des Hinweisgebers erfolgt in jedem Fall nur nach Maßgabe des gesetzlichen Schutzes für Hinweisgeber. Dabei kann eine Offenlegungspflicht insbesondere bestehen, wenn eine in einer Meldung genannte Person nach Artikel 14 DS-GVO informiert werden muss oder nach Artikel 15 DS-GVO Auskunft verlangt und der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über Fehlverhalten der Wahrheit entsprachen und in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie bzw. der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern fielen.

II. Datenaufbewahrung

Die angefertigte Dokumentation einer Meldung ist **drei Jahre** nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Als Abschluss des Verfahrens gilt spätestens der rechtskräftige Abschluss etwaiger gerichtlicher oder behördlicher Verfahren im Zusammenhang mit etwaigen Folgemaßnahmen.

Im Übrigen werden **personenbezogene Daten gelöscht oder anonymisiert**, sobald sie für die oben beschriebenen Zwecke (einschließlich etwaiger Folgemaßnahmen) nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Netzkontor ist nach dem Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Verarbeitung zum Zweck der Aufbewahrung einzuschränken. Die personenbezogenen Daten sind für die oben genannten Zwecke jedenfalls in den folgenden Fällen nicht mehr erforderlich: (i) **Sechs Monate**, nachdem eine Meldung mangels hinreichender Verdachtsmomente als erledigt markiert wurde. (ii) **Drei Jahre** nach Abschluss des Verfahrens, wobei spätestens der rechtskräftige Abschluss etwaiger gerichtlicher oder behördlicher Verfahren im Zusammenhang mit etwaigen Folgemaßnahmen als Abschluss des Verfahrens gilt. Eine längere Aufbewahrung kommt in Betracht, soweit sie erforderlich und verhältnismäßig ist, um Anforderungen nach gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

III. Datenschutz und -sicherheit im Hinweisgebersystem

Die im Rahmen des Hinweisgebersystems verwendete Software stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers mit technischen Mitteln nicht zurückverfolgt werden kann, sofern er keine personenbezogenen Daten im Inhalt seiner Meldung übermittelt. Unabhängig von der Frage, ob der Hinweisgeber anonym bleiben möchte, wird der Inhalt der Meldung in jedem Fall verschlüsselt übermittelt.

Die Software erfüllt die deutschen Datenschutzstandards, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Softwareanbieter setzt keine Unterauftragsdatenverarbeiter außerhalb der EU ein. Ein Datentransfer in Drittländer findet nicht statt.

KONTAKT

Bei weiteren Fragen zu dieser Richtlinie und/oder unserem Hinweisgebersystem können sich potenzielle Hinweisgeber jederzeit an das Compliance Management Team oder den/die Compliance-Beauftragte(n) der Netzkontor wenden:

Netzkontor GmbH
Compliance Management Team
Otto-Hahn-Straße 2
24941 Flensburg

E-Mail: compliance@netzkontor.de